

Stellungnahme zur Petition "Faire Löhne"

VERLEGERVERBAND SETZT SICH FÜR GUTE ARBEITSBEDINGUNGEN EIN

Die Gewerkschaften impressum und syndicom fordern in einer Online-Petition von den Mitgliedern des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM) bessere Konditionen in den laufenden Verhandlungen für einen neuen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für Medienschaffende. Der VSM nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Gute Arbeitsbedingungen, das Wohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterzufriedenheit sind für die Mitglieder des Verlegerverbandes SCHWEIZER MEDIEN (VSM) von zentraler und essenzieller Bedeutung. Davon zeugen eine Reihe von Massnahmen, welche unsere Mitglieder auf eigene Initiative hin unternehmen, wie z.B.:

- deutlich bessere Anstellungsbedingungen, wie etwa hinsichtlich Ferien oder Arbeitszeit, als im Gesetz vorgegeben
- flexible Arbeitsmodelle
- aktive Personalentwicklung sowie Aus- und Weiterbildungsangebote
- Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung der Gesundheit

Zusätzlich zu den Eigeninitiativen der Medienunternehmen hat der Verlegerverband in den vergangenen Monaten mit den Sozialpartnern Impressum und Syndicom die Bedingungen für einen neuen GAV für Medienschaffende verhandelt.

Stand Verhandlungen GAV

Der in Aussicht genommene GAV hätte eine rund 20-jährige Periode des vertragslosen Zustandes beenden sollen. Trotz der aktuell tiefgreifenden Umwälzungen in der Medienbranche und der herausfordernden wirtschaftlichen Situation hat sich das Präsidium des VSM zu weitgehenden Konzessionen bereit erklärt - ein wichtiges Zeichen, dass den Verlegerinnen und Verlegern sehr an einer guten Sozialpartnerschaft gelegen ist.

In folgenden Punkten liegt das Verhandlungsergebnis deutlich über dem gesetzlichen Minimum:

- verbesserte Kündigungsfristen
- ausgebauter Sozialschutz bei Krankheit oder Elternschaft
- Mindestlohn für Berufseinsteiger sowie Stagiaires/Volontäre
- Geltungsbereich: auch regelmässig freie Mitarbeitende werden berücksichtigt

Zur Höhe des Mindestlohnes

Die Höhe des Mindestlohnes von 4'800 Franken pro Monat bei 13 Monatslöhnen ist an die geltenden Vereinbarungen der Radio- und TV-Branche angeglichen, welche von denselben Sozialpartnern im Frühling dieses Jahres akzeptiert wurden. Zudem ist er so gewählt, dass er auch von kleineren, lokalen Medienunternehmen getragen werden kann. Nur eine flächendeckende und branchenweite Anwendung des GAV ist im Sinne aller. Dabei gilt festzuhalten, dass es sich um einen Mindesteinstiegslohn für Berufseinsteiger handelt.

Der Vergleich mit dem GAV der Journalisten in der Westschweiz (CCT) und dem GAV der SRG/SSR ist nicht angebracht: Der Abschluss des Westschweizer GAV geht auf eine andere Zeit zurück, in der die Unsicherheiten in der Medienbranche noch weniger ausgeprägt waren und auch begründete Aussicht auf eine namhafte Medienförderung bestand. Der GAV SRG/SSR betrifft schliesslich ein gebührenfinanziertes Unternehmen, das über eine ganz andere Finanzkraft und Planungssicherheit als ein privates Medienunternehmen, insbesondere im Print-Bereich verfügt.

Im vergangenen Jahr wurde eine wirksame Medienförderung abgelehnt, welche die wirtschaftliche Basis auch der kleinen und mittleren Verlage verbessert hätte. Solange eine solche Unterstützung für die Medien ausbleibt, ist ein höherer Mindestlohn in einem GAV für viele Verlage schlicht nicht tragbar.

Der VSM hat sich demgegenüber zu Recht am GAV der privaten Radio-/TV-Branche orientiert. Dabei wurde die Tatsache, dass auch diese Branche teilweise gebührenfinanziert und damit gegenüber den Printmedien bevorteilt ist, noch nicht einmal berücksichtigt. Es ist für den VSM nicht nachvollziehbar, weshalb der in dieser Branche vor kurzem verhandelte Mindestlohn nun kritisiert wird.

Zur Berücksichtigung der freien Journalistinnen und Journalisten

Die Mitglieder des Verlegerverbandes beschäftigen eine Vielzahl von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche aus unterschiedlichen Beweggründen in einem freien Arbeitsverhältnis tätig sind. Der nun vorliegende GAV ist so ausgelegt, dass auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmässig für dasselbe Unternehmen arbeiten, ebenfalls im GAV berücksichtigt werden.

Dass die Urheber- und Nutzungsrechte der freien Journalistinnen und Journalisten dabei missachtet würde, entbehrt jeglicher Grundlage. Urheber- und Nutzungsrechte sind generell nicht Bestandteil des GAV, sondern werden grundsätzlich im Urheberrecht geregelt; dies gilt sowohl für Festangestellte, wie auch für freie Mitarbeiter.

sozialpartnerschaftliches Gesamtpaket bringt deutliche Verbesserung

Die wirtschaftlich schwierige Situation stellt die Medienunternehmen vor grosse Herausforderungen. Dennoch setzen sich die Verlegerinnen und Verleger bewusst für

attraktive Anstellungsbedingungen ein. Die Arbeit der Journalistinnen und Journalisten ist für das Funktionieren unserer Gesellschaft und unserer Demokratie unerlässlich. Dies gilt es wertzuschätzen.

Das Verhandlungsergebnis sollte auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass damit ein Grundstein für eine Sozialpartnerschaft und eine neue Stabilität in den Arbeitsbeziehungen gelegt wird. Der VSM erkennt dabei nicht, dass das Ergebnis aus Sicht der Sozialpartner Lücken aufweist, doch sollten in dieser Phase des Neuanfangs primär die erzielten Verbesserungen ins Blickfeld rücken und das Verhandlungsergebnis als sozialpartnerschaftliches Gesamtpaket beurteilt werden. Dieses könnte durch Forderungen, welche aktuelle Branchenverhältnisse übersteigen, insgesamt gefährdet werden.

Der VSM bedauert, dass die Verbände Impressum und Syndicom diesen Aspekt der Sozialpartnerschaft offenbar weniger gewichten und die Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bereits öffentlich kundgetan haben.

Für weitere Auskünfte:

Stefan Wabel
Geschäftsführer
+41 79 238 20 55
stefan.wabel@schweizermedien.ch